



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	06.03.2015	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 09/13
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	gekürzter Auszug
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Ermittlung des Nettoverkaufspreises aus Herstellungskosten; Anteilfaktor Wertzahl b: Unterstützung mit technischen Hilfsmitteln durch Mitarbeit von Miterfindern		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Zur Ermittlung eines den Umsatz bildenden, nicht explizit kalkulierten Nettoverkaufspreises für die Anwendung der Lizenzanalogie sind die Bauteilpreise für die technische Bezugsgröße, in welchen Einkaufspreise, Herstellungs- und Weiterverarbeitungskosten und Allgemeinkosten bereits enthalten sind, um die Entwicklungskosten für die Fertigstellung der Erfindung, Kosten für die Schutzrechtserlangung und -verwaltung sowie Kosten zur Herbeiführung der Betriebsreife zu ergänzen und sodann mit einem Gewinnaufschlag zu versehen.
2. Bei einem in Ansatz gebrachten Gewinnaufschlag von 10 % in der Automobil-/Automobilzulieferindustrie handelt es sich sowohl produktbezogen (im vorliegenden Fall negative Gewinne), wie unternehmensbezogen (vorliegend Unternehmensgewinn 7,5 %) und auch branchenbezogen (Unternehmensgewinne deutlich unter 10 % bzw. sogar unter 5 %) um einen erfinderfreundlichen Ansatz.
3. Wurde die technische Lehre der Erfindung in Diskussionen des Erfinders mit den Miterfindern erarbeitet, nicht jedoch so, dass diese ihm zugearbeitet hätten, dann ist das Merkmal der Unterstützung mit technischen Hilfsmitteln nach RL Nr. 32 Abs. 1 Ziff. 3 nicht erfüllt.

Begründung:

I. Sachverhalt

(...) Der Antragssteller macht Ansprüche auf Arbeitnehmererfindervergütung aus 14 Dienstleistungen geltend, die in Doppelkupplungsgetrieben (...) benutzt wurden bzw. werden:

(...)

Doppelkupplungsgetriebe der Antragsgegnerin (...) werden weit überwiegend an X geliefert und dort bei verschiedenen Automodellen unter dem Namen X Doppelkupplungs-Automatikgetriebe angeboten. Kleinere Stückzahlen wurden/werden z.B. auch an Wettbewerber geliefert.

Andere Automobilhersteller / -zulieferer bieten eigene Automatikgetriebe mit Doppelkupplungsgetriebebelösungen an (...).

Das Grundprinzip eines solchen Doppelkupplungsgetriebes besteht darin, dass man in ein Gehäuse zwei nahezu komplett automatisierte Getriebe einbaut. In dem einen Getriebe befinden sich die Radsätze der geraden Gänge (z.B. 2, 4, 6). In dem anderen Getriebe die Radsätze der ungeraden Gänge (z.B. 1, 3, 5). Jedes der beiden Getriebe verfügt über eine eigene Kupplung, die den Kraftfluss zum Motor herstellt. Im Betrieb ist jeweils nur eines der beiden Getriebe über seine Kupplung mit dem Motor verbunden. Somit kann in dem anderen, gerade nicht mit dem Motor verbundenen Getriebe der auf den aktuell eingelegten Gang folgende Gang vorgewählt werden. Ist z.B. der 3. Gang eingelegt und mit dem Motor verbunden, wird auf dem zweiten mit dem Motor gerade nicht verbundenen Getriebe abhängig von der Fahrsituation der 2. oder 4. Gang vorgewählt. Somit ist der richtige Radsatz im Getriebe vor dem Schaltvorgang bereits betriebsbereit. Beim eigentlichen Schaltvorgang wird dann nur noch das Drehmoment von der einen auf die andere Kupplung übertragen, daher der Name Doppelkupplungsgetriebe. Der Vorteil dieser Konstruktion liegt darin, dass zwischen den Gängen ohne Verlust der Zugkraft geschaltet werden kann. Hieraus resultiert wiederum ein geringerer Kraftstoffverbrauch und damit ein geringerer Schadstoffausstoß.

Der prinzipielle Aufbau ist bereits seit den 30-iger Jahren bekannt. Jedoch konnte man ein solches Getriebe erst mit der Entwicklung leistungsfähiger elektronischer Steuergeräte realisieren, da die genaue Ansteuerung der Gänge und der beiden Kupplungen sehr aufwändig ist und eine hohe Genauigkeit voraussetzt.

Der Antragsteller führt aus, dass die Ansteuerung, die vollhydraulisch erfolgt, von Grund auf neu entwickelt wurde. Die Ansteuerung sei hochintegriert auf das System abgestimmt worden. Man habe eine Mechatronikeinheit, bestehend aus einem internen Steuergerät,

elektronisch angesteuerten Hydraulikventilen und dem Hydraulik-Ventilblock, direkt mit den Radsätzen und den beiden Kupplungen verbunden bzw. in diese hinein konstruiert.

Streitig zwischen den Beteiligten sind der Erfindungswert (technische und rechnerische Bezugsgröße, Lizenzsatz, Abstaffelung) und der Anteilsfaktor (hier Wertzahlen a und b).

Zur technischen Bezugsgröße vertritt der Antragssteller zu den einzelnen Dienstleistungen jeweils folgende Auffassung:

(...)

Im Ergebnis erkennt die Antragsgegnerin 90 % der Getriebe-Hydraulik-Steuereinheit und 36 % des Getriebesteuergeräts als von den Dienstleistungen wesentlich geprägt und damit als technische Bezugsgröße an.

Als rechnerische Bezugsgröße hat die Antragsgegnerin die Preise der von ihr als betroffen identifizierten Bauteile mit der produzierten Stückzahl multipliziert und das Ergebnis mit einem Gewinnaufschlag von 10 % versehen.

Bei den Bauteilpreisen habe sie die Produktionskosten, d.h. neben den Einkaufspreisen (soweit relevant) die Herstellungs- bzw. Weiterverarbeitungskosten, einschließlich der Allgemerkosten angesetzt. Entwicklungskosten für die Fertigstellung der Erfindung, Kosten für die Schutzrechtserlangung und -verwaltung sowie Kosten zur Herbeiführung der Betriebsreife seien hingegen unberücksichtigt geblieben.

Bei dem Gewinnaufschlag von 10 % habe man sich an dem Unternehmensgewinn orientiert, der bei 7,5 % liege. Tatsächlich sei der mit den Produkten erwirtschaftete Gewinn überwiegend negativ.

Warenrücknahmen in signifikanter Höhe habe sie beim Ansatz der produzierten Stückzahl nicht in Abzug gebracht.

Der Antragsteller zieht die angegebenen Bauteilpreise in Zweifel.

Seiner Meinung nach müssten auch Entwicklungsaufwände hinzugerechnet werden.

Er ist zudem der Auffassung, dass auf die Herstellungskosten, zusammengesetzt aus Einkaufspreisen, Material-, Bearbeitungs- und Montagekosten, je nach Produktmarkt inklusive Gewinn ein Aufschlag von 45 – 60 % üblich seien.

Außerdem hätte das Produkt von Beginn an Gewinn gemacht, hätte man nicht das gesamte Produktionswerk mit einer kalkulatorischen Abschreibung über 5 Jahre in die Kosten eingerechnet, sondern eine Abschreibung über 10 Jahre vorgenommen.

Die Antragsgegnerin hat die Umsätze einer Abstaffelung unterzogen.

Der Antragsteller wendet sich generell gegen die Abstaffelung (...)

Hinsichtlich des Anteilsfaktors ist die Wertzahl c mit dem Wert 4 unstrittig.

Streitig sind jedoch die Wertzahlen a und b (...)

Zu den betrieblichen Arbeiten und Kenntnissen führt die Antragsgegnerin ins Feld, der Antragsteller habe bereits bei sieben streitgegenständlichen Dienstleistungen im Rahmen der zur Erfindungsmeldung abgegebenen Erklärungen selbst mitgeteilt, dass sie auf keinen anderen als betrieblichen Arbeiten und Kenntnissen beruhen. Er habe Zugang zum innerbetrieblichen Stand der Technik gehabt, hätte darauf aufbauen können bzw.

Angeregungen für die Erfindungen gewinnen können. Der Antragsteller habe nach eigenen Angaben in allen Fällen Miterfinder gehabt, die mit wenigen Ausnahmen für die Entwicklung auf dem Gebiet der Erfindung verantwortlich gewesen seien und gemäß den Erfindererklärungen den ausschlaggebenden Erfindungsanteil besäßen. Der Antragsteller habe auch angegeben, dass er in Diskussion bzw. Erfahrungsaustausch mit Kollegen, Lieferanten, Kooperationspartnern, Kunden und Miterfindern gestanden habe.

Der Antragsteller räumt hinsichtlich des Aufbaus auf betrieblichen Arbeiten und Kenntnissen in seinen Ausführungen zu den einzelnen Erfindungen selbst ein, dass dies bei den acht Dienstleistungen (...) der Fall gewesen sei. Nur eingeschränkt der Fall gewesen sei dies bei den Dienstleistungen (...), da es das erste Mal gewesen sei, dass sich die Firma mit derartigen Gegenständen befasst habe.

Hinsichtlich der Unterstützung mit technischen Hilfsmitteln erschließen sich nach Auffassung der Antragsgegnerin zumindest aus den von den Haupterfindern/Miterfindern abgegebenen Erklärungen immer Hinweise auf Hilfsmittel, seien es Prototypen, Fahrzeuge, Tests, Analyse von Schaltplänen etc.. Es habe Miterfinder gegeben. Zur Bereitstellung von Hilfsmitteln würden nämlich auch Arbeitskräfte zählen unabhängig davon, ob diese im Unterstellungsverhältnis gestanden hätten oder kollegialer tätig geworden seien. Hierunter fielen auch Arbeitskräfte von Dritten (...)

Der Antragsteller wendet ein, dass ihm kein Personal und keine technischen Hilfsmittel zur Verfügung gestanden hätten. Alle Erfindungen seien reine Gedankenerfindungen gewesen, die er in Word und Powerpoint dargestellt habe. Dies gelte insbesondere für die sieben Dienstleistungen (...) Lediglich bei den Dienstleistungen (...) habe er den ihm ohnehin zur Verfügung stehenden Computer benutzt, die benötigten Spezialprogramme jedoch in seiner Freizeit selbst geschrieben. Hinsichtlich der sechs Dienstleistungen (...) habe das bereit gestellte Prototypfahrzeug lediglich das jeweilige Problem aufgezeigt. Die Bereitstellung habe daher nicht zur Lösung der Aufgabe, sondern zur Stellung der Aufgabe geführt.

II. Wertung der Schiedsstelle

(...)

1. Erfindungswert

a) Umsatz - technische Bezugsgröße RL Nr 8

Maßgeblich bei der Bestimmung der Bezugsgröße ist der Einfluss der erfindungsgemäßen Technik auf das Produkt (...)

Zu den von der Antragsgegnerin zu den einzelnen Dienstleistungen festgelegten prozentualen Anteilen an dem Getriebe-Steuergerät bzw. der Getriebe-Hydraulik-Steuereinheit vertritt die Schiedsstelle folgende Auffassung:

(...)

b. Umsatz - rechnerische Bezugsgröße RL Nr. 7

RL Nr. 7 unterscheidet nicht zwischen dem Bruttoumsatz, also der Summe der dem Arbeitgeber tatsächlich zufließenden Beträge einerseits und dem Nettoumsatz andererseits. Da es jedoch den Gepflogenheiten im freien Lizenzmarkt entspricht, regelmäßig den Nettoverkaufspreis ab Werk als Bezugsgröße zu vereinbaren, sind auch die marktüblichen Lizenzsätze auf den Nettoverkaufspreis bezogen.

Zur Gewinnung des Nettoverkaufspreises sind daher Kosten und Aufwendungen, die mit der Verwertung der Dienstleistung nicht unmittelbar zusammenhängen, im Rahmen der Lizenzanalogie vom Bruttoumsatz abzuziehen. Hierzu zählen zuallererst die Umsatzsteuer, weiterhin produktbezogene Vertriebskosten wie Verpackungs- und Frachtkosten und Preisnachlässe. Nicht hierzu zählen jedoch die Entwicklungskosten für die Fertigstellung der Dienstleistung, die Kosten der Schutzrechtserlangung und –verwaltung und die Kosten zur Herbeiführung der Betriebsreife (Bartenbach, Arbeitnehmererfindervergütung, 3. Auflage, RL Nr. 7 RNr. 27).

Beim Getriebe-Steuergerät bzw. der Getriebe-Hydraulik-Steuereinheit handelt es sich allerdings nicht um am Markt gehandelte Kaufgegenstände, so dass ihnen auch nicht einfach der auf den Kaufgegenstand entfallende Nettoverkaufspreis zugeordnet werden kann.

Anders wäre es im vorliegenden Fall, wenn man das gesamte Getriebe als übergeordnete Sacheinheit festgelegt hätte. Dann könnte man den Nettoverkaufspreis anhand der von den Automobilherstellern (...) bezahlten Bruttoverkaufspreise exakt bestimmen. Jedoch einmal unterstellt, die Getriebe würden nicht bei der Antragsgegnerin als Zulieferer sondern unmittelbar beim Automobilhersteller produziert, stände man auch bei der

Festlegung auf das gesamte Getriebe als übergeordnete Sacheinheit wieder vor dem hier bestehenden Problem, dass dann auch die Getriebe keine am Markt gehandelten Kaufgegenstände darstellen würden.

Daran zeigt sich, dass die Bestimmung des Nettoverkaufspreises bezogen auf die technische Bezugsgröße häufig in nicht zu beanstandender Weise aus den Produktionskosten gewonnen werden muss, wie auch hier.

Der Nettoverkaufspreis ist daher aus verschiedenen Positionen zu gewinnen und setzt sich zusammen aus den Herstellungskosten (insbesondere Material- und Fertigungskosten), den Gemeinkosten (Kosten, die dem Produkt nicht direkt, sondern lediglich über einen Schlüssel zugerechnet werden können, wie z.B. Mieten, Abschreibungen oder Verwaltungskosten) und dem Gewinnzuschlag.

Vorliegend hat die Antragsgegnerin nach Ihren Angaben Bauteilpreise für die technische Bezugsgröße ermittelt, in welchen Einkaufspreise, Herstellungs- und Weiterverarbeitungskosten und Allgemeinkosten enthalten seien. Weiterhin habe sie einen Gewinnaufschlag von 10 % vorgenommen. Sie hat somit die in den Nettoverkaufspreis einzubeziehenden Positionen berücksichtigt. Allerdings führt sie aus, dass sie Entwicklungskosten für die Fertigstellung der Erfindung, Kosten für die Schutzrechtserlangung und -verwaltung sowie Kosten zur Herbeiführung der Betriebsreife unberücksichtigt gelassen habe. Nach Auffassung der Schiedsstelle sind auch diese Kosten den Gemeinkosten zuzurechnen. Wie bereits ausgeführt dürfen derartige Kosten ja auch nicht bei der Ermittlung des Nettoverkaufspreises ausgehend vom konkreten Bruttoverkaufspreis in Abzug gebracht werden. Nach Auffassung der Schiedsstelle muss die Antragsgegnerin daher den für die technische Bezugsgröße ermittelten Nettoverkaufspreis noch um diese Faktoren ergänzen. Der von der Antragsgegnerin in Ansatz gebrachte Gewinnaufschlag ist hingegen nicht zu beanstanden. Es handelt sich sowohl produktbezogen (aktuell negative Gewinne), wie unternehmensbezogen (Unternehmensgewinn 7,5 %) und auch branchenbezogen (Unternehmensgewinne deutlich unter 10 % bzw. sogar unter 5 %) um einen erfinderfreundlichen Ansatz.

Der Antragsteller hat die ermittelten Preise mit eigenen Berechnungen unter Annahme von von ihm selbst angenommenen Parametern zunächst bestritten, zuletzt aber auch selbst eingeräumt, er „freue sich über die kostengünstige Produktion des unternehmenseigenen Werks“.

Soweit der Antragsteller der Auffassung ist, für die Ermittlung des Nettoverkaufspreises seien die Herstellungskosten mit einem pauschalen Aufschlag von 1,45 – 1,6 zu versehen, ist hierzu anzumerken, dass sich die Schiedsstelle nur für den Fall, dass keine Informationen verfügbar sind, mit derartigen Pauschalierungen behilft. Um eine Grundlage

für die rechnerische Bezugsgröße zu gewinnen, werden in einem solchen Fall die Herstellungskosten um einen Faktor, der im Wesentlichen Gemeinkosten und Gewinnaufschlag pauschal erfassen soll, hochgerechnet. Fehlen firmen- oder branchenübliche Sätze und verfügt die Schiedsstelle auch sonst im Einzelfall über keine konkretisierenden Informationen, wendet die Schiedsstelle regelmäßig vereinfachend den Umrechnungsfaktor 1,6 an. Gleichwohl bestimmt sich die Höhe des Hochrechnungsfaktors im Einzelfall nach branchen- und produktbezogenen und für vergleichbare Produkte firmenüblichen Zuschlägen. In der von hartem Wettbewerb und eingeschränkten Kalkulationsmöglichkeiten gekennzeichneten Automobil- und Automobilzulieferindustrie wurde der Schiedsstelle in der Vergangenheit z.B. ein Faktor 1,45 von den Verfahrensbeteiligten als unstreitig unterbreitet (Arb.Erf. 13/08 vom 21.04.2009). Da die Antragsgegnerin vorliegend aber im Rahmen ihrer Auskunftspflicht nach §§ 9, 12 ArbEG i.V.m § 242 BGB einerseits die von ihr ermittelten Herstellungskosten einschließlich Gemeinkosten mitgeteilt und andererseits auch den Gewinnaufschlag offen gelegt und nachvollziehbar begründet hat, ist für eine solche pauschale Berechnung kein Raum mehr.

c. Umsatz - Abstufung RL Nr. 11

Die RL Nr. 11 macht ihrem Wortlaut nach eine Abstufung von der Üblichkeit in den verschiedenen Industriezweigen abhängig. Jedoch hat der BGH (Entscheidung vom 4.10.1988 Az.: X ZR 71/86– Vinylchlorid) deutlich gemacht, dass die Frage der Abstufung von hohen Umsätzen eine Frage der Angemessenheit der Vergütung i.S.v. § 9 Abs. 1 ArbEG ist und die RL Nr. 11 keine verbindliche Vorschrift darstellt, sondern ein Hilfsmittel, um die Angemessenheit zu erreichen und die Frage, ob eine Abstufung hoher Umsätze zur Erreichung einer angemessenen Vergütung angezeigt ist, somit auch unabhängig von der Üblichkeit entschieden werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist es ständige Schiedsstellenpraxis, als Voraussetzung für eine Abstufung eine Kausalitätsverschiebung zu prüfen. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass bei hohen Umsätzen die Kausalität hierfür von der Erfindung weg zu anderen Faktoren verlagert sein kann. Dann wäre eine Erfindervergütung aus den ungekürzten vollen Umsätzen unangemessen, weil die Erfindung an sich hierfür nicht mehr die Ursache war. Hier ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Die Schiedsstelle hat im vorliegenden Fall keine Zweifel, dass eine solche Kausalitätsverschiebung gegeben ist.

Hierfür spricht zunächst schon die Unternehmensstruktur. Die Antragsgegnerin ist ein Joint Venture, in das das Unternehmen „X“ seine (...) Getriebeabteilung eingebracht hat. Wenn nun wiederum das Unternehmen „X“ die Doppelkupplungs-Getriebe von dem Joint

Venture bezieht und das auch noch den weit überwiegenden Umsatz des Joint Ventures mit solchen Getrieben ausmacht, ist das ein klarer Beleg, dass die Kausalität für den Umsatz eher in der Unternehmensstruktur zu suchen ist und nicht von der technischen Einzigartigkeit des Produkts geprägt wird. Dem steht auch nicht entgegen, dass das Unternehmen „X“ bestimmte funktionale Anforderungen an das Produkt stellt. Unternehmerisch kann es nämlich durchaus Sinn machen, mit einer derartigen Unternehmenskonstruktion das wirtschaftliche Risiko bei der Entwicklung und der Produktion der Getriebe auf eine eigene juristische Person zu verlagern, die auf der anderen Seite aufgrund der erlangten Selbständigkeit die Chance erhält, leistungsfähiger zu werden. Hiervon profitieren dann letztlich beide Seiten.

Weiterhin ist zu berücksichtigen dass das Unternehmen „Y“ als anderer Teil des Joint Ventures, bei der zudem die operative Führung des Joint Ventures liegt, als Traditionsunternehmen auf diesem technischen Gebiet einer der größten Hersteller der Welt ist. Wenn ein solcher Marktteilnehmer große Umsätze macht, sind diese im Regelfall immer auch auf andere Faktoren aus dessen Sphäre zurückzuführen (z.B. Ruf des Unternehmens, Vertriebsorganisation etc.), mit der Folge dass der Anteil der Erfindung als Ursache für den Umsatz gegenüber diesen Faktoren zurücktritt.

Zuletzt ist noch wesentlich, dass das Doppelkupplungs-Getriebe der Antragsgegnerin beileibe keine Alleinstellung am Markt genießt. Vielmehr hat ein Wettbewerber derartige Doppelkupplungsgetriebe erfolgreich in den Markt eingeführt und die Antraggegnerin erst nachgezogen. Hierbei kommt es für den Endkunden weniger auf die in seinem Fahrzeug verbaute konkrete technische Detaillösung an als auf die Funktionalität. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann den Diensterfindungen im vorliegenden Fall keine ausschließliche Kausalität für die hohen Umsätze zugebilligt werden.

Die auf die Bezugsgröße entfallenden Umsätze sind daher nach dem Muster der Richtlinie Nr. 11 abzustaffeln:

(...)

Es handelt sich hierbei, wie sich aus dem Wortlaut der Richtlinie („Gesamtumsatz“) ergibt, um kumulierte, nicht aufs Jahr, sondern auf die Gesamtlaufzeit bezogene Umsätze.

d. Lizenzsatz

Für eine konkrete Lizenzanalogie bietet der Sachverhalt keine hinreichenden Anhaltspunkte. Die Ausführungen hinsichtlich einer gescheiterten Lizenznahme durch einen (...) Kunden bleiben hierfür viel zu vage und ohne jede Aussagekraft. Letztlich gab es keinen Lizenzvertrag. Es ist daher wie üblich von der abstrakten Lizenzanalogie auszugehen.

Die für die einzelnen Dienstleistungen von der Antragsgegnerin in Ansatz gebrachten Lizenzsätze liegen durchweg bei mindestens 1 % und reichen bis 1,45 %. Sie liegen damit eher im oberen Bereich dessen, was in der Automobilindustrie realistisch ist, nämlich 0,5 – 1 % selbst für bedeutende Erfindungen (vgl. auch Hellebrand/Himmelman, Lizenzsätze für technische Erfindungen, 4. Auflage, S. 542 ff zu einem Automatikgetriebe; Bartenbach/Volz, Arbeitnehmererfindervergütung, 3. Auflage, RL Nr. 10 RNr. 119 ff) und sind für die Erfinder (...) vorteilhaft gewählt.

Letztlich bestreitet auch der Antragsteller die Angemessenheit der gewählten Lizenzsätze nicht. Er ist lediglich der Auffassung, bei Bildung eines Schutzrechtskomplexes nach RL Nr. 19 seien höhere Lizenzsätze erreichbar.

Die Schiedsstelle ist indes nicht der Auffassung, dass sich der Antragsteller bei Bildung eines Erfindungskomplexes besser stellen würde.

Zwar kann man grundsätzlich davon ausgehen, dass ein Erfindungskomplex einen höheren Erfindungswert aufweist als eine einzelne Erfindung. Jedoch können andererseits die Lizenzsätze und damit auch die Erfindungswerte für die bei dem Komplex benutzten Erfindungen nicht ohne weiteres addiert werden, da dies zu einer Übertreibung des Gesamtproduktes führen würde. Auch bei einem Erfindungskomplex gilt, dass ein harter Wettbewerb und eingeschränkte Kalkulationsmöglichkeiten wie im Kraftfahrzeug-Zulieferbereich zu niedrigen Erfindungswerten führen. Bei einem Erfindungskomplex ist daher eine Höchstlizenzgrenze zu bilden und die einzelnen Erfindungen sind auf diesen ihrer Bedeutung entsprechend aufzuteilen. Im vorliegenden Fall läge ein realistischer Höchstlizenzsatz voraussichtlich wohl auch nicht erheblich über den bereits zugestandenen Lizenzsätzen. Die auch bei einem Erfindungskomplex vorzunehmende Abstufung würde sich hingegen merklich negativ auf die Erfinder auswirken.

Die von der Antragsgegnerin gewählte Betrachtung führt hingegen zu einer vergleichsweise erfinderfreundlichen Abstufung. Sie berechnet die Umsätze nämlich abhängig vom Anteil an der Bezugsgröße für jede Erfindung einzeln mit der Folge, dass die für die Erfinder nachteiligen Staffelschwellen viel später zum Tragen kommen, d.h. es werden höhere Umsätze zur Grundlage der Berechnung des Erfindungswerts herangezogen, als dies bei einer Abstufung des Umsatzes mit dem Gesamtkomplex der Fall wäre. Betreffen jedoch mehrere Erfindungen denselben technischen Problemkreis innerhalb eines Komplexes und müssen sie sich unter Höchstlizenzgesichtspunkten die Lizenz teilen, ist folglich zunächst der Umsatz mit der Bezugsgröße des Komplexes abzustufen und dann erst sind die Umsatzanteile auf die einzelnen Erfindungen je nach ihrer Gewichtung aufzuteilen. Die Schiedsstelle hat beispielhaft für die Getriebe-Hydraulik-Steuereinheit, hinsichtlich derer die Antragsgegnerin insgesamt 90 % als von den

Diensterfindungen des Antragstellers geprägt ansieht, einen durch die bisherige Betrachtung um 30 %-igen höheren Erfindungswert ausgerechnet, als dies abstaffelungsbedingt bei Bildung eines Erfindungskomplexes der Fall wäre. Dieser Effekt würde sich mit weiteren Umsätzen weiter verstärken. Hinzu käme weiterhin, dass bei Bildung eines Erfindungskomplexes nach den Erkenntnissen der Schiedsstelle weitere Diensterfindungen, an welchen der Antragsteller nicht beteiligt ist, im Höchstlizenzsatz unterzubringen wären. Das würde den Anteil der Diensterfindungen am Erfindungswert gegenüber der von der Antragsgegnerin gewählten Verfahrensweise ebenfalls schmälern.

2. Anteilfaktor

a) Stellung der Aufgabe RL Nr 31

RL Nr. 31 stellt auf die Initiative ab, erfinderische Überlegungen anzustoßen. Es kommt daher darauf an, ob und in welchem Umfang betriebliche Einflüsse den Arbeitnehmer an die Erfindung herangeführt haben, bzw. es betriebliche Anstöße für die Erfindung gegeben hat.

Die Gruppen 1 / 2 unterscheiden sich von den Gruppen 3 – 6 dadurch, dass sie die betriebliche Aufgabenstellung zur Voraussetzung haben, während diese bei den übrigen Gruppen fehlen muss.

Der Begriff Betrieb beschränkt sich dabei nicht auf bestimmte Betriebsteile, sondern erfasst den gesamten Unternehmensbereich des Arbeitgebers. Die Schiedsstelle stellt daher regelmäßig auf die Einflüsse aus der Unternehmenssphäre ab. Die betriebliche Aufgabenstellung ist daher insbesondere dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer durch betriebliche Impulse in die erfinderische Richtung gebracht worden ist. Die betriebliche Aufgabenstellung kann sich dabei bereits aus dem Arbeits- und Pflichtenkreis und Tätigkeitsbereich des Arbeitnehmers ergeben. Insbesondere ist ein Einsatz als Ingenieur im Entwicklungsbereich unmittelbar mit der Pflicht verbunden, um technische Verbesserungen bemüht zu sein. Zwar besteht keine Fiktion, dass bei Mitarbeitern im Forschungs- oder Entwicklungsbereich oder in der Konstruktion grundsätzlich jedes Problem als vom Unternehmen gestellt gilt. Jedoch gehört in diesen Abteilungen das Suchen und Auffinden von Lösungen für neuartige technische Problemstellungen zum Kernbereich der arbeitsvertraglichen Leistungspflicht. In solchen Bereichen ist ein betrieblicher Anstoß für die Erfindung bereits z.B. aufgrund von Anregungen aus dem Kollegenkreis, Anfragen, Wünschen oder Mängelhinweisen aus anderen Unternehmensteilen oder von Kunden, Lieferanten, Kooperations- oder Geschäftspartnern gegeben. Die Art der Aufgabenstellung unterliegt dabei auch keinen besonderen Anforderungen. Sie kann sich auch konkludent und auch nur mittelbar aus

dem innerbetrieblichen Informationsaustausch oder Vorgaben aus dem Kundenkreis ergeben.

Bei der Gruppe 3 der RL Nr. 31 hingegen treten die betrieblichen Anstöße in den Hintergrund und die infolge der Betriebszugehörigkeit gegebenen Möglichkeiten des Einblicks in das Betriebsgeschehen und in die betrieblichen Belange in den Vordergrund. Innerbetrieblich können solche Einblicke und die damit verbundene Kenntnis von Mängeln und Bedürfnissen z.B. aus dem Informationsaustausch mit Kollegen herrühren. Gerade in einem solchen Fall kann das aber auch einen Hinweis darauf sein, dass doch eine betriebliche Aufgabenstellung vorliegt.

Unter Anwendung dieser Maßstäbe hält die Schiedsstelle für die Dienstfindungen 5 – 14 die Wertzahl 2 für angemessen. Der Antragsteller war bei diesen Dienstfindungen auch nach eigener Aussage als Entwicklungsingenieur in der Entwicklungsabteilung im Umfeld Doppelkupplungsgetriebe eingesetzt. Wie ausgeführt kommt es hierbei weder auf einen detailliert abgegrenzten Aufgabenbereich noch auf eine konkret vorgegebene Aufgabenstellung an. Die Erkenntnisse aus dem Verhalten von Testfahrzeugen wie auch die Erkenntnisse aus den Diskussionen mit den Kollegen reichen in der Zusammenschau mit dem Kernbereich der dem Antragsteller als Entwicklungsingenieur obliegenden arbeitsvertraglichen Leistungspflicht mehr als aus, um betriebliche Impulse im Sinne einer betrieblichen Aufgabenstellung anzunehmen.

Diese Begründung trägt dem Grunde nach bereits auch für die Dienstfindungen 1 – 4. Im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Dienstfindungen gegebenenfalls bestehende anderweitige organisatorische Zuweisung und die damit verbundene vergleichsweise etwas größere Nähe zur Gruppe 3 der RL Nr. 31 schlägt die Schiedsstelle vor, dem Antragsteller für die Dienstfindungen 1 – 4 die Wertzahl 2,5 zuzugestehen.

b) Lösung der Aufgabe RL Nr 32

aa) beruflich geläufige Überlegungen

Die Lösung der Aufgabe wird dann mit Hilfe der berufsgeläufigen Überlegungen gefunden, wenn sich der Erfinder im Rahmen der Denkgesetze und Kenntnisse bewegt, die ihm durch Ausbildung, Weiterbildung und berufliche Tätigkeit vermittelt worden sind. Erfordert die Lösung der Aufgabe hingegen vertiefte berufs- und ausbildungsfremde Überlegungen, spricht dies gegen eine Merkmalerfüllung. Letztlich entscheidend ist, ob der Erfinder über Kenntnisse und Erfahrungen für seine berufliche Tätigkeit verfügt, nicht aber, wie er hierzu gelangt ist.

Vorliegend geht der Antragsteller bei den Dienstfindungen 8, 9, 10, 12, 13 und 14 selbst davon aus, dass er die Lösung mit Hilfe berufsgeläufiger Überlegungen gefunden hat.

Hinsichtlich der Dienstfindungen 5, 6, 7 und 11 sei dies nur eingeschränkt der Fall. Die Dienstfindungen 1, 2, 3 und 4 hingegen habe er nicht aufgrund beruflich geläufiger Überlegungen gefunden. Dem stehen allerdings z.T. schon von ihm im Rahmen der Erfindungsmeldung abgegebene Erklärungen entgegen. Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, er habe bei Abgabe dieser Erklärungen deren Folgen nicht gekannt, ist dies nach Auffassung der Schiedsstelle nicht zielführend. Bei Abgabe dieser Erklärung ging es nämlich nicht darum, diese so abzufassen, dass hierbei das bestmögliche Ergebnis für den Antragsteller herauskommt, sondern darum, diese wahrheitsgemäß abzugeben. Dass dies in diesen Fällen auch gegeben war, erfährt durch die Tatsache eine Bestätigung, dass er die Folgen seiner Angaben nicht gekannt habe.

Nachdem es sich bei allen Dienstfindungen um einen zusammengehörigen Themenkomplex aus dem Maschinenbau handelt, ist bei lebensnaher Betrachtungsweise davon auszugehen, dass die Dienstfindungen allesamt aufgrund von Kenntnissen zustande gekommen sind, über die der Antragsteller sei es im Rahmen seiner Ausbildung oder seiner privaten Beschäftigung oder seiner betrieblichen Verwendungen verfügt hat. Selbstverständlich gibt es aufgrund fortschreitender Komplexität der Technik heute weitaus mehr als früher Schnittstellen zu anderen technischen Gebieten und interdisziplinäre Fragestellungen. Mit dieser Entwicklung gehen aber auch veränderte und daran angepasste Berufsbilder einher. Dies gilt insbesondere für den Einfluss von Elektro- und Computertechnik auf nahezu alle Fachbereiche. Weiterhin ist es charakteristisch für ein Hochschulstudium -der Antragsteller ist Diplom-Ingenieur im Studiengang Maschinenbau- entsprechende Methodenkompetenzen zu erlernen, um auch mit Fragestellungen zurecht zu kommen, welche nicht vertieft behandelt wurden.

Im Ergebnis geht die Schiedsstelle daher davon aus, dass das Merkmal der beruflich geläufigen Überlegungen erfüllt ist.

bb) betriebliche Arbeiten und Kenntnisse

Maßgeblich ist hier, ob der Antragsteller dank seiner Betriebszugehörigkeit Zugang zu Arbeiten und Kenntnissen hatte, die den innerbetrieblichen Stand der Technik bilden. Entscheidend ist, ob diese dem Erfinder den Weg zur Lösung zumindest erleichtert haben. Es kann sich hierbei auch um negative Erfahrungen aus Vorläuferlösungen, Anregungen von Kunden oder um Kenntnisse von Wettbewerbsprodukten etc. handeln. Auch die aus Diskussionen mit Kollegen gewonnenen Erkenntnisse können zur Bejahung dieses Merkmals führen.

Der Antragsteller räumt für die Dienstfindungen 1, 2, 5, 6, 11, 12, 13 und 14 selbst ein, dass er auf betrieblichen Kenntnissen aufbauen konnte.

Lediglich hinsichtlich der Dienstleistungen 3, 4, 7, 8, 9 und 10 führt er aus, dass dies nur eingeschränkt der Fall gewesen sei, da es das erste Mal gewesen sei, dass sich sein Unternehmen mit derartigen Gegenständen befasst habe.

Dem ist zwar entgegenzuhalten, dass es Prototypen und zugekaufte Lösungen gab, zudem auch die Kernkompetenz sowohl auf Seiten von „X“ als auch auf Seiten von „Y“ im Joint Venture für das Projekt vorhanden waren, da ein Doppelkupplungsgetriebe zwar logisch aus zwei Teilgetrieben besteht, aber einem Handschaltgetriebe im Aufbau sehr ähnlich ist, und der Antragsteller die Anregungen zu seinen Erfindungen regelmäßig aus Diskussionen mit im Unternehmen vorgebildeten Kollegen gewonnen hat. Andererseits geht man aber auch davon aus, dass das Teilmerkmal der betrieblichen Kenntnisse dann erfüllt ist, wenn langjährige Entwicklungsarbeiten im Unternehmen bestehen.

Da dies bezogen auf Doppelkupplungsgetriebe vorliegend wohl nur sehr eingeschränkt der Fall war, schlägt die Schiedsstelle vor, hinsichtlich der Dienstleistungen 3, 4, 7, 8, 9 und 10 davon auszugehen, dass das Teilmerkmal nur teilweise erfüllt war.

cc) Unterstützung mit Hilfsmitteln

Zur Unterstützung mit technischen Hilfsmitteln zählen Geräte, Versuchsmaterialien (z.B. auch Prototypen) etc. gleichermaßen wie Unterstützungsmaßnahmen durch Mitarbeiter des Unternehmens. Nicht hierzu zählen solche gängigen PC's, die zur Grundausstattung eines jeden Unternehmens zählen. Demgegenüber zählen Laboreinrichtungen und Forschungsapparaturen hierzu ebenso wie Fachliteratur oder spezielle Computerprogramme, da ein Arbeitnehmererfinder hierdurch gegenüber einem freien Erfinder besser gestellt wird, der sich diese erst beschaffen müsste.

Soweit die Antragsgegnerin vorliegend auf die Miterfinder abstellt, greift das Argument nicht durch. Der Sachverhalt stellt sich der Schiedsstelle nach Aktenlage so dar, dass die Lösung in Diskussionen mit den Miterfindern erarbeitet wurde, nicht jedoch so, dass diese ihm zugearbeitet hätten.

Hinsichtlich der Dienstleistungen 8, 9, 10, 12, 13 und 14 hat der Antragsteller das Prototypfahrzeug benutzt, was ihn gegenüber einem freien Erfinder privilegiert. Andererseits wurde ihm dadurch überwiegend die Aufgabe deutlich, so dass diesbezüglich das Merkmal als teilweise erfüllt anzusehen ist.

Hinsichtlich der Dienstleistungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 11 ist mit der Argumentation des Antragstellers, der die Antragsgegnerin nichts Wesentliches entgegengesetzt hat, von Gedankenerfindungen auszugehen. Die Nutzung von Hilfsmitteln durch die Haupt-/Miterfinder greift nämlich nicht auf den Antragsteller durch. Die Schiedsstelle geht daher

davon aus, dass in diesen Fällen das Merkmal der Unterstützung mit Hilfsmitteln nicht erfüllt ist.

c) Ergebnis

Im Ergebnis schlägt die Schiedsstelle daher vor, von folgenden Anteilfaktoren auszugehen:

Nr.	int. Az.	Anteilfaktor			Ergebnis
		a	b	c	
1		2,5	2,5	4	18 %
2		2,5	2,5	4	18 %
3		2,5	3,5	4	21 %
4		2,5	3,5	4	21 %
5		2	2,5	4	16,5 %
6		2	2,5	4	16,5 %
7		2	3,5	4	18 %
8		2	2,5	4	16,5 %
9		2	2,5	4	16,5 %
10		2	2,5	4	16,5 %
11		2	2,5	4	16,5 %
12		2	2	4	15 %
13		2	2	4	15 %
14		2	2	4	15 %

Das Ergebnis bewegt sich nach den langjährigen Erfahrungen der Schiedsstelle somit überwiegend im oberen bzw. obersten Bereich des bei Entwicklungsingenieuren angemessenen Korridors (...)